

# **AGFW-Stellungnahme**

**zum Referentenentwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoff-Emissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung- BECV)**

**Frankfurt am Main, 25.02.2021**

Mit Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels werden auch die fossilen Brennstoffemissionen des Wärmesektors mit einem CO<sub>2</sub>-Preis beaufschlagt, die bislang nicht vom EU-Emissionshandel erfasst wurden. Der AGFW begrüßt die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems ausdrücklich, da durch ein solches Instrument eine Gleichbehandlung zentraler und dezentraler Wärmeversorgungsoptionen gegeben ist.

Dennoch führt das BEHG in seiner jetzigen Form zu einer strukturellen Benachteiligung gekoppelter Strom- und Wärmeerzeugung, die bislang vor allem durch die leitungsgebundene Wärmeversorgung einen entscheidenden Beitrag zur Emissionsminderung des Wärmesektors beigetragen hat.

Für den in Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK) Anlagen eingesetzten Brennstoff fallen, für die bei dessen Verbrennung entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen, zusätzliche Kosten an. Diese können in der Regel jedoch nicht an die Stromkunden weitergegeben werden, da sich die erzielbaren Erlöse am Börsenstrompreis orientieren und damit nach oben gedeckelt sind. Die gesamten anfallenden, zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Kosten für Strom- und Wärmeerzeugung wären damit von den Wärmekunden zu tragen.

Die Wärme aus KWK-Anlagen erfährt damit einen entscheidenden Nachteil gegenüber der konkurrierenden, ungekoppelten Wärmeerzeugung, die nur eine Kostensteigerung um die zur Wärmebedarfsdeckung benötigten Brennstoffemissionen erfährt. Es besteht die Gefahr, dass sich (i) Wärmekunden aufgrund des im Verhältnis stärker steigenden Wärmepreises von der Fernwärme abkoppeln und zu anderen ineffizienten Wärmeversorgungsoptionen wechseln und sich (ii) Wärmeversorger gezwungen sehen, auf eine ungekoppelte Wärmeerzeugung umzustellen, um gegenüber dezentralen, fossilen Versorgungsoptionen konkurrenzfähig zu bleiben. Im Gesamtenergiesystem würden beide Aspekte zu höheren Emissionen führen, da die Effizienzvorteile der KWK nicht länger genutzt werden, was dem Ziel des Brennstoffemissionshandels entgegensteht.

Konkrete Auswirkungen sind bereits heute erkennbar: So werden vom BMWi als wichtig und wegweisend angesehene und geförderte KWK- und iKWK-Projekte im Nachhinein (post Ausschreibung) unwirtschaftlich und führen schlimmstenfalls zu einem Scheitern einer klimafreundlichen Versorgungslösung der angeschlossenen Wärmekunden.

Die BECV bietet die Möglichkeit, diese Benachteiligung zu beenden und ein Carbon-Leakage, hin zu weniger effizienten Wärmeversorgungstechnologien zu verhindern.

## AGFW-Forderungen

- **Aufnahme der Wärmeversorgung aus KWK-Anlagen zu den beihilfeberechtigten Sektoren.**
- **Kompensation der zusätzlichen Kosten in Höhe der Kosten für die Emissionen, die der Stromerzeugung zuzuordnen sind.**

Die Förderwürdigkeit der KWK-Technologie wird durch den Gesetzgeber an unterschiedlicher Stelle bereits bescheinigt. Das zentrale Element der KWK-Förderung ist das Kraft-Wärme Kopplungsgesetz (KWKG). Auch das Energiesteuergesetz sieht eine Unterstützung für Betreiber von KWK-Anlagen vor, indem ihnen nach § 53a eine vollständige Steuerentlastung auf die eingesetzten Brennstoffe gewährt wird.

Eine Aufnahme der KWK-Wärme in die Liste beihilfefähigen Sektoren entspricht auch dem Prinzip der Gleichbehandlung von Anlagen die dem europäischen ETS und dem nationalen BEHG unterliegen. Gemäß § 7 Abs. 4 KWKG 2017 wurde Anlagen, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen, bislang ein ETS-Bonus in Höhe von 0,3 ct/ kWh gewährt. Zukünftig (KWKG 2020) wird der Fördersatz für den höchsten Leistungsanteil pauschal um diesen Betrag erhöht.

Auch die angestrebte Orientierung am Carbon-Leakage-Schutzsystem des EU-Emissionshandels ist durch eine Berücksichtigung der Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen gegeben. Nach EU-Richtlinie 2018/410 ist für Fernwärme und hocheffiziente KWK weiterhin eine kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten vorgesehen, um eine Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verhindern. Mit einer Anerkennung der KWK als beihilfeberechtigten Sektor in der BECV ist die Gleichbehandlung gleichartiger Wärmeprodukte gegeben, unabhängig davon, ob sie in kleinen oder großen Anlagen erzeugt wird.

Dadurch können ebenfalls negative Auswirkungen auf Anlagen, die in den letzten Jahren im Rahmen der KWK- und iKWK-Ausschreibungen bezuschlagt wurden, verhindert werden. Derzeit wird bei einigen dieser Anlagen die Realisierung trotz Zuschlages geprüft, da durch die Einführung der BEHG-Abgaben ein zukünftig wirtschaftlicher Anlagenbetrieb fragwürdig erscheint. Dies konterkariert die Bestrebungen der Bundesregierung, die KWK durch das neu ausgestaltete KWKG zu modernisieren und zu flexibilisieren.

## Konkrete Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen

### **Anlage (zu §§ 5, 7, 9), Beihilfeberechtigte Sektoren und sektorbezogene Kompensationsgrade, Tabelle 2 (Beihilfeberechtigte Teilsektoren)**

Um zu verhindern, dass es durch die zusätzliche Kostenbelastung durch das BEHG zu einem Wettbewerbsnachteil hocheffizienter KWK-Wärme gegenüber ungekoppelt erzeugter Wärme und einer Verlagerung hin zu einer, auf das Gesamtsystem betrachtet, emissionsintensiveren Wärmeerzeugung kommt, muss der Betrieb von KWK-Anlagen beihilfefähig sein. Dazu muss sichergestellt werden, dass Wärmeversorgungsunternehmen, die Endkundenwärme auf der Basis von KWK bereitstellen, unabhängig von der Emissionsintensität und des Carbon-Leakage-Indikators des gesamten Teilsektors beihilfefähig nach § 5 Abs. 1 BECV sind. Um einen möglichst großen Anteil der KWK-Wärmeversorgung abzudecken, schlagen wir vor, Versorgungsunternehmen der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in die Liste der beihilferechtlichen Teilsektoren aufzunehmen.

Die Höhe der Beihilfezahlung muss sich mindestens an der Höhe der nach Artikel 10a Abs. 4 der Richtlinie 2003/87/EG für KWK-Anlagen, die am ETS teilnehmen, kostenlosen Zuteilungen orientieren. Diese Zuteilung erfolgt für 30 % der nötigen Emissionszertifikate. Der Beihilfebetrag muss sich also aus der Multiplikation der maßgeblichen Emissionsmenge mit dem Faktor 0,3 ergeben. Das bedeutet, dass der Kompensationsgrad auf diesen Wert fest zu legen ist.

#### **Ergänzung Tabelle 2 (Beihilfeberechtigte Teilsektoren) um zusätzlichen Sektor:**

**35.30.1; Sektorbezeichnung: Fernwärme und Dienstleistungen der Fernwärmeversorgung; Kompensationsgrad: 30 %**

### **Vorläufiger Beihilfebetrug, § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 2**

Ein eingangs beschriebenes Effizienz-Leakage muss ausgeschlossen werden und damit auch eine zusätzliche finanzielle Belastung der Endnutzer von in KWK-Anlagen erzeugter Wärme durch die, der Stromerzeugung zuordenbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen, verhindert werden. Grundlage dafür ist es, dass Brennstoffmengen, die in KWK-Anlagen zur Wärmebereitstellung für Dritte eingesetzt werden, bei der Ermittlung der beihilferechtlichen Brennstoffmenge nicht ausgeschlossen werden.

#### **Ergänzung zu § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 2:**

„zur Stromerzeugung eingesetzt **außerhalb von KWK-Anlagen nach § 2 Nr. 14 KWKG** von wurden,

### **Klimaschutzmaßnahmen, § 12 Abs. 3**

Um die Potenziale der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme für die Energieeffizienz des ganzheitlichen Energiesystems zu heben, müssen alternativ zur Durchführung von in einem Energiemanagementsystem identifizierten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung auch Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung als Voraussetzung der Beihilfefähigkeit anerkannt werden.

#### **Ergänzung zu § 12 Abs. 3:**

„(3) Alternativ zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ist die Voraussetzung nach Absatz 1 ist auch erfüllt,

- 1. wenn das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses getätigt hat, soweit solche Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt oder**
- 2. wenn das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte nach Richtlinie (EU) 2018/2001 getätigt hat.**

Absatz 2 gilt entsprechend.

## Ihre Ansprechpartner

[REDACTED]  
stv. Geschäftsführer  
Bereichsleiter Energiewirtschaft und Politik  
Tel.: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]  
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung  
und Speicher  
Tel.: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]  
Referent Energiewirtschaft und Politik  
Tel.: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1  
Telefax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main